



Rat der
Europäischen Union

117634/EU XXV. GP
Eingelangt am 05/10/16

Brüssel, den 4. Oktober 2016
(OR. en)

12874/16

JAI 797
ASIM 131
CADREFIN 80
ENFOPOL 321
PROCIV 65
DELECT 206
GAF 60

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. Oktober 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2016) 6265 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 3.10.2016 über den gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 6265 final.

Anl.: C(2016) 6265 final

Brüssel, den 3.10.2016
C(2016) 6265 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 3.10.2016

über den gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements wird die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen.

Im Einklang mit Artikel 55 Absatz 4 der Verordnung soll mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt der in Artikel 55 Absatz 3 der Verordnung festgelegte gemeinsame Monitoring- und Evaluierungsrahmen weiterentwickelt werden. Vor dem Hintergrund der Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und Transparenz gegenüber den EU-Bürgern und der Verpflichtung, die Leistung, Wirkung und den Mehrwert der von der EU geförderten Initiativen nachzuweisen, spielen Monitoring und Evaluierung eine entscheidende Rolle dabei, die erforderlichen Nachweise zu liefern. Mit einem gut funktionierenden Monitoring- und Evaluierungsrahmen lässt sich die Leistungsfähigkeit der finanziellen Instrumente im Bereich Inneres bewerten. Mit diesem Rahmen lässt sich besser verfolgen und bewerten, ob die Ziele der Verordnung und des Programms erfüllt werden. Zudem lässt sich die Qualität der erzielten Ergebnisse besser evaluieren. Monitoring und Evaluierung sind die wichtigsten Instrumente, um zu ermitteln, ob die eingangs gesetzten Ziele besser angesteuert werden müssen, und um die Wirkung, Ergebnisse und Auswirkungen der Interventionen zu erfassen.

In der Verordnung wird die Rolle der Kommission festgelegt, die – soweit angemessen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten – ein regelmäßiges Monitoring vornimmt. Darüber hinaus wird die Kommission beauftragt, in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten die Durchführung der in Artikel 2 genannten spezifischen Verordnungen zu evaluieren. Gemäß der Verordnung legen die Mitgliedstaaten der Kommission zudem jährlich Berichte über die Durchführung (Artikel 54) und Evaluierungsberichte (Artikel 57) vor. Diese Berichte bilden zusammen mit den eigenen Daten und Analysen der Kommission die Grundlage für die Evaluierungsberichte, die die Kommission dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 57 Absatz 2 unterbreitet.

Mit diesem Rechtsakt werden die Modalitäten der Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten hinsichtlich des gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmens weiterentwickelt. Zusätzliche Möglichkeiten werden vorgeschlagen, um das Monitoring und die Evaluierung zu erleichtern. Durch eine enge Zusammenarbeit zwischen den für das Monitoring und die Evaluierung in den Mitgliedstaaten und bei der Kommission verantwortlichen Koordinatoren und durch die Ausarbeitung einer Reihe gemeinsamer Ergebnis- und Wirkungsindikatoren und Evaluierungsfragen wird für eine einheitliche Vorgehensweise gesorgt; so wird die Kommission in der Lage sein, über die erzielten Ergebnisse und die Auswirkungen der Verordnungen Bericht zu erstatten.

Der Erlass dieses delegierten Rechtsakts ist mit keinerlei Kosten für den EU-Haushalt verbunden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu diesem delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchgeführt.

Die Kommission legte den Verordnungsentwurf vor, der in allen Aspekten einem eingehenden Meinungs austausch mit den Mitgliedstaaten unterzogen wurde. Auf diese Weise konnte die Kommission ihr Konzept präzisieren und – aufgrund der Anregungen der Sachverständigen – den Entwurf überarbeiten. Ferner legten die Sachverständigen nach den Sitzungen schriftliche Bemerkungen vor. Ihre Fragen und Bemerkungen wurden bei der Ausarbeitung dieser Verordnung und ihrer Anhänge berücksichtigt.

Dieser delegierte Rechtsakt wurde konkret in den Sitzungen der Sachverständigengruppe am 2. und 3. Juli 2013, 16. Oktober 2013, 5. Februar 2014, 4. Februar 2015, 16. Juni 2015 und 14. Januar 2016 mit Teilnehmern aus sämtlichen Mitgliedstaaten erörtert. Die Termine, Tagesordnungen und Unterlagen zu diesen Sitzungen gingen dem Europäischen Parlament ordnungsgemäß zu, damit auch seine Vertreter an den Sitzungen teilnehmen konnten.

Unter Beteiligung der Vertreter der Mitgliedstaaten wurde ein Netz von Sachverständigen zum Monitoring und zur Evaluierung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und des Fonds für die innere Sicherheit eingerichtet. Dieses Netz kam 2015 und 2016 mehrfach mit den Kommissionsdienststellen zusammen, um die bei den Sitzungen der Sachverständigengruppe vorzulegenden Unterlagen zu besprechen und vorzubereiten.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 55 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmens zu erlassen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 3.10.2016

über den gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements¹, insbesondere auf Artikel 55 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um der Kommission das Monitoring und die Evaluierung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und der in Artikel 2 genannten spezifischen Verordnungen zu erleichtern und eine integrierte Analyse auf Unionsebene zu ermöglichen, sollte dem Monitoring und der Evaluierung durch die Mitgliedstaaten eine soweit als möglich einheitliche Vorgehensweise zugrunde liegen.
- (2) Die für das Monitoring und die Evaluierung zuständigen Sachverständigen der Mitgliedstaaten haben gemeinsam mit der Kommission gemeinsame Ergebnis- und Wirkungsindikatoren entwickelt, die zur Bewertung der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und der spezifischen Verordnungen herangezogen werden sollten. Diese Indikatoren ergänzen die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 513/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates², in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³ und in Anhang IV der

¹ ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112.

² Verordnung (EU) Nr. 513/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/125/JI des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 93).

³ Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ aufgeführten Listen gemeinsamer Indikatoren.

- (3) Die für das Monitoring und die Evaluierung zuständigen Sachverständigen der Mitgliedstaaten arbeiteten gemeinsam mit der Kommission an der Weiterentwicklung von gemeinsamen Evaluierungsfragen zur Bewertung der Umsetzung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten nationalen Programme. Die Evaluierungsfragen erfüllen die Anforderungen gemäß Artikel 55 Absätze 3 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014.
- (4) Die Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und folglich auch die vorliegende Verordnung sind für das Vereinigte Königreich und Irland bindend.
- (5) Dänemark ist weder durch die Verordnung (EU) Nr. 514/2014 noch durch die vorliegende Verordnung gebunden noch zu deren Anwendung verpflichtet.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN —

Artikel 1

Jeder Mitgliedstaat benennt innerhalb der zuständigen Behörde einen Koordinator, der für das Monitoring und die Evaluierung zuständig ist, und legt dessen Aufgaben fest.

Die Koordinatoren für Monitoring und Evaluierung haben die Aufgabe, über die von der Kommission unterstützten Netze

- a) Fachwissen zu bewährten Verfahren für das Monitoring und die Evaluierung auszutauschen;
- b) zur Umsetzung des gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmens gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 – die durch die vorliegende Verordnung ergänzt wird – beizutragen;
- c) die Evaluierung der Umsetzung der nationalen Programme gemäß den Artikeln 56 und 57 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 – die durch die vorliegende Verordnung ergänzt wird – zu erleichtern und
- d) in Zusammenarbeit mit der Kommission Leitlinien zur Evaluierung gemäß Artikel 56 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 zu erarbeiten.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168).

Artikel 2

1. Die Evaluierungsberichte gemäß Artikel 57 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 sind auf der Grundlage des von der Kommission zu entwickelnden Musters zu erstellen, das den Evaluierungsfragen in den Anhängen II und IV dieser Verordnung Rechnung trägt.
2. In dem Evaluierungsbericht sind die in den Anhängen III und IV aufgeführten Indikatoren zu verwenden. Die Kommission legt die Definition, Quelle und Bezugswerte der Indikatoren fest, die in den Anhängen III und IV der Leitlinien für die Durchführung der Evaluierungen gemäß Artikel 56 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 aufgeführt werden.
3. Die Mitgliedstaaten übermitteln die Evaluierungsberichte über das gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 802/2014⁵ eingerichtete elektronische Datenaustauschsystem („SFC2014“).
4. Gemäß Artikel 12 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 konsultiert die zuständige Behörde den Monitoringausschuss zu den jährlichen Durchführungsberichten und den Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Evaluierungsberichte, bevor diese Dokumente an die Kommission übermittelt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am 3.10.2016

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

⁵ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 802/2014 der Kommission vom 24. Juli 2014 zur Festlegung der Muster für die nationalen Programme sowie der Vorschriften und Bedingungen für das System für den elektronischen Datenaustausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 219 vom 25.7.2014, S. 22).